

# FMA Themenfokus PRODUKT- INTERVENTION

Stand 18.02.2020

# I. FMA-THEMENFOKUS

## PRODUKTINTERVENTION

### 1. Was bedeutet „Produktintervention“?

Seit Jänner 2018 können die Vermarktung, der Vertrieb und der Verkauf einzelner, besonders risikoreicher und komplexer Produkte durch beaufsichtigte Unternehmen beschränkt oder verboten werden. **Dennoch gibt es auch weiterhin sehr risikoreiche Finanzprodukte, die durch Kleinanleger erworben werden können.**

Beschränkungen und Verbote von Finanzprodukten können durch die europäischen sowie durch die nationalen Aufsichtsbehörden, also auch durch die FMA, gegenüber Beaufsichtigten, wie Banken, Versicherungen und Wertpapierfirmen, verhängt werden.

### 2. Wann und warum kann eine Produktinterventions-Maßnahme getroffen werden?

Eine Produktintervention ist dann möglich, wenn durch ein Produkt

- erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz vorliegen,
- eine Gefahr für die Finanz- oder Warenmärkte gegeben ist oder
- eine Bedrohung der Stabilität des Finanzsystems besteht.

Bedenken für den Anlegerschutz liegen insbesondere bei Finanzprodukten vor, deren Ausgestaltung, Funktionsweise und Risiken aufgrund ihrer Komplexität und Intransparenz für Kleinanleger besonders schwer zu verstehen sind. Eignet sich ein Finanzprodukt zusätzlich für Finanzkriminalität oder wird es großflächig an eine ungeeignete Zielgruppe vertrieben, so erhöhen sich dessen Risiken für Kleinanleger noch weiter und es kann zu einer Produktintervention kommen.

Eine Produktintervention ist das äußerste Mittel der Aufsichtsbehörden, um zu verhindern, dass Anleger bestimmte Produkte erwerben oder bestimmte Risiken eingehen. Sie kommt auch nur dann in Betracht, wenn diesen Risiken nicht durch andere aufsichtsrechtliche Instrumente begegnet werden kann.

### 3. Das sollten Anleger jedenfalls beachten

Trotz der Möglichkeit der Aufsichtsbehörden eine Produktintervention durchzuführen, gibt es auch weiterhin am Finanzmarkt besonders risikoreiche Produkte, die auch durch Kleinanleger

erworben werden können und sogar einen Totalverlust nach sich ziehen können. Anleger sollten sich vor einem Investment immer mit Informationen und Warnungen vor typischerweise mit dem angedachten Finanzprodukt verbundenen Risiken befassen. Bei jedem Finanzprodukt gilt ausnahmslos: **Ein höherer Ertrag ist immer mit einem höheren Risiko verbunden!**

- **Was zu gut klingt, um wahr zu sein, ist es meistens auch!**
- **Kaufen Sie nur, was Sie auch verstanden haben!**
- **Informieren Sie sich und seien Sie kritisch!**

## II. ESMA PRODUKTINTERVENTION ZU BINÄREN OPTIONEN UND DIFFERENZKONTRAKTEN (CFD)

### 1. Produktintervention Binäre Optionen

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von Binären Optionen an Kleinanleger ab dem 2. Juli 2018 vorübergehend verboten.

#### **Link zum ESMA Beschluss:**

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018X0601\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018X0601(01)&from=EN).

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018X1001\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018X1001(01)&from=EN)

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-renews-binary-options-prohibition-further-three-months-2-january-2019>

### 2. Produktintervention Differenzkontrakte (CFD)

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von CFD an Kleinanleger ab dem 1. August 2018 vorübergehend eingeschränkt. Ab dem 1. August 2018 gelten bei Kleinanlegern folgende Beschränkungen:

- **Hebelbegrenzungen nach Art des Basiswertes bei der Eröffnung von Positionen:**
  - 30:1 für Hauptwährungspaare (USD, EUR, JPI, GBP, CAD, CHF)
  - 20:1 für andere Währungspaare, Gold und wichtige Aktienindizes
  - 10:1 für Rohstoffe (außer Gold) und andere Aktienindizes
  - 5:1 für Einzelaktien und andere Basiswerte

- 2:1 für Kryptoassets
- **Initial Margin Schutz:** Vor dem Abschluss eines CFD ist eine gewisse Summe zu zahlen bzw. zu hinterlegen, welche als Sicherheitsleistung dient und das theoretische Investitionsrisiko in Bezug auf den angelegten Geldbetrag reduziert.
- **Margin-Glattstellungsschutz:** bei Abfall offener CFD-Positionen unter einen standardisierten Prozentsatz (50 %) des ursprünglich erforderlichen Initial Margin, muss der CFD durch den Broker zu den für den Kunden günstigsten Bedingungen glattgestellt, d.h. geschlossen werden. Die Glattstellung erfolgt nicht auf Positionsebene, sondern auf Kontoebene. Dieser Sicherheitseinbehalt auf die offenen Positionen dient der Risikominimierung des Anlegers.
- **Negativsaldoschutz:** In gewissen Fällen können Marktereignisse Sprünge in der Kursbildung bewirken. In einem solchen Fall würde der automatische Margin-Glattstellungsschutz nicht greifen und Kunden würden erheblich mehr schulden, als sie ursprünglich investiert hatten. Durch die von ESMA angeordneten Maßnahmen wird ein Negativsaldo am Kundenkonto verhindert und die Gesamthaftung des Kleinanlegers beschränkt, indem die maximalen Verluste (inklusive aller mit dem Handel verbundenen Kosten) auf den Gesamtbetrag der Gelder auf dem CFD-Handelskonto des Anlegers begrenzt werden. Eine Nachschussverpflichtung des Kleinanlegers wird es dadurch nicht mehr geben.
- **Verbot von Kunden-Anreizprogrammen:** Durch Anreize werden Kleinanleger von den Risiken des CFD Handels abgelenkt, indem ihnen Boni oder andere Anreize versprochen werden. Kunden werden damit angelockt und investieren in Produkte wie CFDs, obwohl sie ohne Boni wahrscheinlich kaum in diese Produkte investieren würden. Derartige Anreizprogramme sind nun verboten.
- **Risikowarnungen:** Die Anbieter müssen verständliche und deutlich lesbare Risikowarnungen in ihre Werbe- und Verkaufsmaterialien aufnehmen. Diese Warnungen haben unternehmensspezifische Angaben über Verluste der Kunden beim Handel mit CFDs zu enthalten. Damit soll den Kunden eine fundierte Entscheidung ermöglicht werden.

**Link zum ESMA-Beschluss:**

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018X0601\(02\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018X0601(02)&from=EN)

[https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma71-99-1041\\_-\\_esma\\_to\\_renew\\_restriction\\_on\\_cfds\\_for\\_a\\_further\\_three\\_months.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma71-99-1041_-_esma_to_renew_restriction_on_cfds_for_a_further_three_months.pdf)

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-renew-restrictions-cfds-further-three-months-1-february-2019>

Die Maßnahmen wurden am 1. Juni 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und gelten für Binäre Optionen ab dem 2. Juli 2018 und für CFDs ab dem 1. August 2018. Die ESMA sowie die FMA sehen dies als großen Schritt in Richtung der Stärkung des Anlegerschutzes. Die getroffenen Maßnahmen stellen sicher, dass Kleinanleger erstmals beim

Erwerb von CFDs davor geschützt sind, mehr als das bereits eingesetzte Geld zu verlieren, dass Hebel und andere Anreize begrenzt werden sowie, dass verständliche Risikoerklärungen zur Verfügung stehen.

### 3. Warum wurden diese Produktinterventions-Maßnahmen zu binären Optionen und zu Differenzkontrakten getroffen?

Sowohl binäre Optionen als auch Differenzkontrakte sind hochkomplexe Produkte, zu welchen oft nur intransparente Informationen zur Verfügung stehen und welche häufig durch aggressive Vermarktung vertrieben wurden.

Ausschlaggebend war vor allem, dass derartig komplexe und intransparente Produkte nicht für den Kleinanlegermarkt geeignet sind und Privatpersonen immer öfter hohe Verluste erlitten. Gerade weil Kleinanleger die Risiken häufig nicht verstehen und ihr eingesetztes Geld verloren haben, bestanden erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz.

### 4. Wie lange gelten diese Maßnahmen?

Das Verbot des Vertriebs, der Vermarktung und des Verkaufs von Binären Optionen an Kleinanleger in der EU galt ab dem 2. Juli 2018 bis zum 01. Oktober 2018, wurde jedoch von ESMA drei Mal für eine Dauer von jeweils drei Monaten verlängert. Das Verbot galt daher bis zum 1. Juli 2019.

Die Beschränkung des Vertriebs, der Vermarktung und des Verkaufs von CFD an Kleinanleger in der EU galt vom 1. August 2018 bis 31. Oktober 2018. Diese Beschränkung wurde ebenfalls drei Mal verlängert und galt daher bis zum 31. Juli 2019.

**Am 15.05.2019 trat die FMA-Produktinterventionsverordnung (FMA-PIV) in Kraft.** Diese Verordnung beinhaltet dieselben Verbote und Beschränkungen für Binäre Optionen bzw. CFD wie die Maßnahmen der ESMA. Im Gegensatz zu den temporären Maßnahmen von ESMA ist die FMA-PIV jedoch zeitlich unbegrenzt anwendbar.

### 5. Achtung: unerlaubter Geschäftsbetrieb und internationaler Anlagebetrug!

Die FMA hat auch im Bereich des unerlaubten Geschäftsbetriebes und des internationalen Anlagebetruges Wahrnehmungen gemacht, wonach sich Angebote im Umfeld von Binären Optionen und CFD weiter in eine für Anleger bedenkliche Richtung entwickeln.

Hier agieren oftmals unseriöse Anbieter, die sich gezielt an Kleinanleger wenden und meist ausgesprochen risikoreiche, intransparente und gehebelte Kontrakte anbieten. **Ermittlungen zu solchen Anbietern führen fast immer zu Strafanzeigen wegen des Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen. Die FMA veröffentlicht laufend Warnmeldungen,**

**klärt Parteien auf und informiert ausländische Schwesterbehörden, bei denen Sitzadressen oder Konten bestehen.**

Die FMA begrüßt daher die Maßnahmen der ESMA, da Verbraucher damit vor den Gefahren dieser Produkte geschützt werden. Insbesondere bei binären Optionen ist nunmehr klargestellt, dass diese Kleinanlegern nicht mehr angeboten und verkauft werden dürfen.

## Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage findet sich in der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) in Artikel 42, welche zum 03. Januar 2018 einheitliche Produktinterventionsbefugnisse sowohl für die nationalen Aufsichtsbehörden, als auch für ESMA und EBA eingeführt hat.

Eine nahezu wortgleiche Regelung von Produktinterventionsbefugnissen findet sich zudem in den Artikeln 16 und 17 der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP). Von dieser Ermächtigung können die national zuständigen Behörden und die EIOPA im Hinblick auf Versicherungsanlageprodukte Gebrauch machen.

Um beispielsweise zu beurteilen, wann ein Finanz- oder Versicherungsanlageprodukt erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft, zieht die BaFin den Kriterienkatalog aus Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 bzw. Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1904 der Europäischen Kommission heran.

Beide Kataloge beinhalten eine nicht abschließende Aufzählung von Kriterien wie Komplexität und Transparenz des Produkts, angesprochener Kundenkreis, Rendite-Risiko-Verhältnis, Preisbildung und Verkaufspraktiken, aber auch emittentenbezogene Kriterien wie dessen finanzielle und geschäftliche Lage.

## Links:

- MiFIR-Verordnung:  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0600&from=DE>.
- PRIIP-Verordnung:  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1286&from=DE>.
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/567:  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0567&from=DE>.
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1904:  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1904&from=DE>
- FMA-Produktinterventionsverordnung:  
<https://www.fma.gv.at/national/fma-verordnungen/>